

Az.: 2 A 864/11
3 K 358/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Dienstunfallfürsorge nach dem BeamtVG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 18. Dezember 2013

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Oktober 2011 - 3 K 358/10 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 17.620,32 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Der Kläger begehrt die Verpflichtung des Beklagten, ihm erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 37 Abs. 1 BeamtVG zu gewähren. Der Kläger stand als Polizeiobermeister im Dienst des Beklagten. Während eines Einsatzes zur Absicherung eines liegengebliebenen Lkw auf der Bundesautobahn A 9 am 31. März 2009 wurde er schwer verletzt. Der Beklagte erkannte den Unfall als Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 1 BeamtVG an und gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 25. September 2009 ab 31. März 2009 einen Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG auf der Grundlage einer festgestellten unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) i. H. v. 60 %. Die Anerkennung als qualifizierten Dienstunfall nach § 37 BeamtVG lehnte er der Beklagte indessen mit der Begründung ab, dass der Kläger bei der Ausübung der Diensthandlung (Verkehrssicherung eines liegengebliebenen Lkw), die zu dem Dienstunfall geführt habe, nicht einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt gewesen sei. Der Kläger trat zum 1. Juli 2010 wegen Dienstunfähigkeit aufgrund der festgestellten MdE von 60 % in den vorzeitigen Ruhestand. Mit (bestandskräftigem) Bescheid vom 15. Oktober 2010 nahm der Beklagte den Bescheid vom 25. September 2009 mit Wirkung für die Zukunft (ab dem 1. Dezember 2010) zurück und setzte die MdE nunmehr mit 35 % fest.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat der Klage auf erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 37 Abs. 1 BeamtVG mit Urteil vom 13. Oktober 2011 - 3 K 357/10 - stattgegeben. Der Kläger habe sich nach Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls bei Ausübung der Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 BeamtVG seien erfüllt; insbesondere sei der Kläger "im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand" in seiner Erwerbsfähigkeit um 60 % beschränkt gewesen. Der Rücknahmebescheid vom 15. Oktober 2010, der mit Wirkung zum 1. Dezember 2010 einen Unfallausgleich auf der Grundlage einer MdE von 35 % gewähre, ändere hieran nichts.
- 4 2. Der Beklagte macht zum einen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht benenne zwar die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung in zutreffender Weise, lege indessen konkrete, einzelfallbezogene Gefährdungsmomente für den streitgegenständlichen Sachverhalt nicht dar. Solche lägen objektiv auch nicht vor. Das Urteil enthalte lediglich Ausführungen zur allgemeinen Unfallgefahr, die vom Schwerlastverkehr gerade auf Bundesautobahnen ausgehe. Eine solche abstrakte Gefährdungslage reiche indessen zur Begründung des Tatbestandsmerkmals der besonderen Lebensgefahr nicht aus. Das Verwaltungsgericht habe zudem die gegen eine besondere Lebensgefahr sprechenden konkreten Umstände, wie etwa die guten Wetter- und Sichtverhältnisse, außer Betracht gelassen. Das Verwaltungsgericht habe schließlich unzutreffend das Vorliegen einer MdE von mindestens 50 % im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand angenommen. Tatsächlich habe bereits seit dem Unfalltag eine MdE von lediglich 35 % vorgelegen, wie sich aus den Gründen des Rücknahmebescheids vom 15. Oktober 2010 ergebe. Dies hätte das Verwaltungsgericht beachten müssen. Die Rechtssache weise zudem besondere rechtliche Schwierigkeiten auf, § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Die einzelfallbezogene Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen einer besonderen Lebensgefahr im Sinne des § 37 BeamtVG und die Abgrenzung von bloß abstrakt-generell bestehenden Gefährdungslagen bereite erhebliche Schwierigkeiten. Auch die Frage der Auswirkungen des Rücknahmebescheides vom 15. Oktober 2010 auf die Tatbestandswirkung des Bescheids vom 25. September 2009 im Hinblick auf die dort festgestellte MdE von 60 % werfe erhebliche Schwierigkeiten auf, da diese Frage in Rechtsprechung und Literatur bisher nicht geklärt sei.

- 5 3. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils
 (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von
 Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des
 Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des
 Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen
 Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der
 Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem
 genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens
 tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des
 Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der
 Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG,
 Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März
 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).
- 7 Daran fehlt es hier. Die Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts und die
 hieraus gezogenen Schlussfolgerungen begegnen insgesamt keinen Bedenken. Das
 Verwaltungsgericht hat ausgehend von § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG in der zum
 Zeitpunkt des Unfalls geltenden Fassung (vgl. zuletzt BVerwG, Urt. v. 13. Dezember
 2012 - 2 C 51.11 -, juris) unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen
 Rechtsprechung und ausgehend von zutreffenden Tatsachenfeststellungen eine
 wertende Betrachtung der Umstände des konkreten Einzelfalls mit dem Ergebnis
 vorgenommen, dass der Kläger sich einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt habe.
 Dies begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.
- 8 Entgegen dem Vorbringen des Beklagten hat das Gericht konkrete, einzelfallbezogene
 Gefährdungsmomente für seine Begründung herangezogen (vgl. Urteil S. 8). Es hat
 seine Bewertung wesentlich darauf gestützt, dass der Randstreifen der Autobahn in
 ganzer Breite durch den abgestellten Lastzug blockiert gewesen sei, so dass schon der
 Lkw-Fahrer auf der rechten Fahrspur habe stehen müssen, um den defekten linken
 Reifen des Anhängers zu reparieren. Der Reifenwechsel habe ca. eine Stunde dauern
 sollen. Während dieser Zeitspanne hätten die Beamten auf einer Fahrspur der
 dreispurigen Autobahn A 9 gestanden, auf der zum Zeitpunkt des Unfalls keine

Geschwindigkeitsbegrenzung bestanden habe und die auf allen Fahrspuren befahren gewesen sei. Im Unterschied zu einer Baustelleneinrichtung, auf die bereits ca. 2 km vorher hingewiesen werde, hätten den Beamten lediglich die von ihnen verwendeten Signalleuchten, Verkehrsleitkegel, der Warndreieck und das eigene Fahrzeug zur Verfügung gestanden, um den vorbeifließenden Verkehr auf die Gefahrenstelle aufmerksam zu machen und zu sichern. Diese Ausführungen enthalten die wesentlichen einzelfallbezogenen Umstände, auf die das Verwaltungsgericht die Annahme der besonderen Lebensgefahr gestützt hat.

- 9 Hiervon ausgehend teilt der Senat die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass der vorliegend gegebene Aufenthalt der Beamten auf dem rechten Fahrstreifen einer dreispurigen Autobahn (im Unterschied zu einem Aufenthalt auf dem Standstreifen, vgl. hierzu Senatsbeschl. v. 11. Dezember 2013 - 2 A 752/11 -) für eine voraussichtliche Dauer von einer Stunde eine besondere Lebensgefahr im Sinne des § 37 Abs. 1 BeamtVG begründet. Die vom Beklagten im Zulassungsantrag angeführten guten Sicht- und Witterungsverhältnisse fallen demgegenüber nicht maßgeblich ins Gewicht.
- 10 Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Vorliegen der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 37 Abs. 1 BeamtVG sind rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die gesetzlich geforderte MdE von mindestens 50 % nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegeben sein muss. Der Kläger wurde mit Ablauf des 30. Juni 2010 aufgrund der im Bescheid des Beklagten vom 25. September 2009 festgestellten MdE von 60 % in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Entgegen der Auffassung des Beklagten bleibt die für diesen Zeitpunkt festgestellte MdE durch den nach Beginn des Ruhestands am 15. Oktober 2010 erlassenen Rücknahmebescheid unberührt. Die Rücknahme der Gewährung von Unfallausgleich und Festsetzung einer MdE von 35 % erfolgte nach eigenem Vorbringen des Beklagten nur mit Wirkung für die Zukunft, nämlich ab dem 1. Dezember 2010. Damit bleibt die Regelungswirkung des Bescheids vom 25. September 2009 für den Zeitraum bis zum 30. November 2010 vollständig erhalten. Dort wurde bestandskräftig festgestellt, dass dem Kläger ab dem 31. März 2009 ein Unfallausgleich auf der Grundlage einer festgestellten unfallbedingten MdE von 60 %

gewährt wird. Etwas anderes ergibt sich - entgegen der Auffassung des Beklagten - nicht aus dem Umstand, dass nach den Gründen des Rücknahmebescheids eine MdE von lediglich 35 % bereits seit dem 31. März 2009 vorgelegen haben soll. Den tatsächlichen oder rechtlichen Feststellungen der Begründung eines Verwaltungsakts kommt eine bindende Wirkung (Feststellungswirkung) nur dann zu, wenn dies ausnahmsweise gesetzlich vorgesehen ist (vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl., § 11 Rn. 9). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

- 11 4. Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 12 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Zur Darlegung des Zulassungsgrundes bedarf es der Bezeichnung konkreter Tat- oder Rechtsfragen, deren Klärung besondere Schwierigkeiten begründet (Senatsbeschl. v. 30. Mai 2011 - 2 A 394/10 -, juris). Daran fehlt es hier.
- 13 Der Beklagte zeigt nicht auf, welche konkrete Rechtsfrage nur mit besonderen Schwierigkeiten geklärt werden könnte. Solche Schwierigkeiten werden weder durch die notwendige Abgrenzung der konkreten Umstände des Einzelfalls von abstrakt-generellen Erwägungen bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen von § 37 Abs. 1 BeamtVG verursacht, noch durch die Frage der Reichweite des Rücknahmebescheids. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.

16

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*